

**R E G L E M E N T**

**ÜBER DIE**

**WIEDERVERWERTUNG UND**  
**ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN**  
**(ABFALLREGLEMENT)**

**(1. Januar 1998/1. Januar 2002)**

**DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze
- § 4 Information
- § 5 Private Kompostierung
- § 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

## **II. Sammeleinrichtungen**

- a) Sammlung von vermischten Abfällen

- § 7 Siedlungsabfälle

- b) Separatsammlungen

- § 8 Wiederverwertbare Abfälle
- § 9 Organische Abfälle
- § 10 Sonderabfälle aus Haushalten

## **III. Finanzierung**

- § 11 Prinzip, Kostenerhebung

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Vollzug
- § 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz
- § 14 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

1 Das Reglement ordnet die Wiederverwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen. Es soll zur Abfallverminderung beitragen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1 Das Reglement gilt für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen sowie für Abfälle aus Gewerbe und Industrie, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen von den Verursachern gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwertet oder entsorgt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1 Das Entstehen von Abfällen soll möglichst vermieden werden.

2 Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.

3 Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

4 Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen.

### **§ 4 Information**

1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

2 Er gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.

3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle.

### **§ 5 Private Kompostierung**

1 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

## **§ 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten**

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren. Die Benützung der Separatsammlungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

<sup>3</sup> Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.

<sup>4</sup> Ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten verbrannt werden, sofern drei Bestimmungen zum Schutz vor übermässigen Immissionen eingehalten werden: Nur kontrollierte Feuer, keine Verwendung von Zündhilfsmitteln (wie Benzin oder Autopneus), nur Verbrennen von trockenen, unbelaubten Pflanzen.

<sup>5</sup> Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

## **II. Sammeleinrichtungen**

### **a) Sammlung von vermischten Abfällen**

#### **§ 7 Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut**

<sup>1</sup> Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfasst alle Abfälle, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird. Sie erfasst alle Wohnhäuser, Geschäftshäuser und öffentlichen Gebäude, gewerblichen Betriebe sowie das Gebiet Arxhof.

<sup>2</sup> Die Abfuhr von Hauskehricht und Kleinsperrgut erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich.

<sup>3</sup> Grobsperrgut wird einmal pro Quartal zusammen mit dem Hauskehricht und Kleinsperrgut abgeführt. Die Termine werden durch den Gemeinderat bestimmt und publiziert.

<sup>4</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- In den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern) oder in geschlossenen gebührenpflichtigen Containern.

- Klein-Sperrgut (max. 30 kg) ist gebündelt und mit Gebührenmarken gemäss Tarifordnung bereitzustellen.
  
- Maximalmasse für Klein-Sperrgut (cm):
  - Hohlkörper (z.B. Koffer) 100 x 50 x 50
  - Vollkörper (z.B. Brett) 70 x 70 x 9
  - Vollkörper (z.B. Latten) 120 x 5 x 5
  
- Grobsperrgut (max. 200 x 100 x 50 cm, max. 30 kg) ist gebündelt und mit Gebührenmarken gemäss Tarifordnung bereitzustellen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern, bei grösseren Überbauungen und bei gewerblichen Betrieben die Verwendung von Containern vorschreiben.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer die Sammelroute fest und bestimmt die Sammelplätze.

<sup>7</sup> Ungeschützte Kehrriechsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## **b) Separatsammlungen**

### **§ 8 Wiederverwertbare Abfälle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die separate Sammlung und Abfuhr von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen.

<sup>2</sup> Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

### **§ 9 Organische Abfälle**

<sup>1</sup> Für organische Abfälle, welche im Sinne von § 5 nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert und verwertet werden können, kann die Gemeinde Separatsammlungen und -abfahren durchführen sowie Kompostierungsanlagen betreiben oder sich an solchen beteiligen.

### **§ 10 Sonderabfälle aus Haushalten**

<sup>1</sup> Die Sonderabfälle sind soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben. Sie dürfen der Gemeinde nur übergeben werden, wenn die Rückgabe bei der Verkaufsstelle nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Durchführung von periodischen Sammelaktionen und Abfahren für Sonderabfälle, die nicht dem Verkäufer zurückgegeben werden können.

3 Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

### **III. Finanzierung**

#### **§ 11 Prinzip, Kostenerhebung**

1 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.

2 Der Gebührenertrag muss die Kosten der gesamten Abfallbewirtschaftung decken.

3 Die Gebühren werden über die Abfuhr von nicht wiederverwertbarem Hauskehricht und Sperrgut erhoben. Sie richten sich gemäss Verursacherprinzip nach der bereitgestellten Menge.

4 Für die Annahme, Einsammlung, Abfuhr und Kompostierung von organischen Abfällen kann die Gemeinde eine separate Gebühr erheben.

5 Die Gebühren werden in der Tarifordnung (Anhang) dieses Reglementes durch die Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.

6 Die Benützung von Separatsammlungen ist gebührenfrei. Ausgenommen sind ausserordentlich grosse Mengen, deren Entsorgung Kosten verursachen.

7 Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Vollzug**

1 Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Reglementes stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung eine Umweltschutzkommission einsetzen.

3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Institutionen zusammenarbeiten.

## **§ 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der fehlbaren Personen verfügen.

<sup>3</sup> Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Verfügungen können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Beschwerde erheben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Abfallreglement vom 16. April 1991 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1997 und vom 13. Dezember 2001 (Änderung § 7 Klein- und Grobsperrgut)

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: P. Bönzli

Der Verwalter: W. Schneider

**Genehmigt mit Entscheid Nr. 649 vom 21. November 1997 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.**

**Der Gemeinderat setzt mit Beschluss vom 8. Dezember 1997 das Reglement am 1. Januar 1998 in Kraft.**

**Mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2001 wird die Änderung von § 7 genehmigt. Gemäss Entscheid Nr. 546 der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 6. Dezember 2001 gilt das geänderte Abfallreglement als genehmigt.**